

Für die 4-feldrige Bogendachvariante wurde mit pauschal geschätzten 1.000 € Mehrkosten kalkuliert, so dass die Buswartehäuschen mit einem Wiederbeschaffungszeitwert unter Berücksichtigung der größeren Bauvariante mit 7.299,86 € Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden.

Die bauartähnliche Variante mit geradlinigen Überdachungsausführung wird mit einem 1.000 € geringeren Wiederbeschaffungszeitwert als die 3 Bogen-Variante geschätzt. Grund hierfür ist die im Vergleich vereinfachte Bauform. Der Wiederbeschaffungszeitwert für die einfachste Form der Buswarte Häuschen wird auf 5.299,86 € bestimmt.

Die Buswartestelle „Am Bärplatz“ wurde der Stadt Köthen (Anhalt) von einem privaten Investor gesponsert. Die klassischen Merkmale eines Gebäudes sind bei dieser Buswartestelle ausgeschlossen, da die räumliche Umschließung komplett entfiel. Das Sachwertverfahren nach NHK 2000 konnte hier nicht zur Anwendung kommen, daher wurden die Kosten, wie vom Sponsor angegeben, in Höhe von 16.000,00 € unterstellt. Die Inbetriebnahme wurde auf Januar 2007 bestimmt.

Als Anhaltspunkt für die Abschreibung wurde auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen auf die AfA-Tabelle von Rheinland-Pfalz Bezug genommen.

Danach wird wie folgt unterschieden:

1. Buswartehallen Holz = 20 Jahre
2. Buswartehallen Stahl = 30 Jahre
3. Buswartehallen massiv = 50 Jahre

### 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Als Infrastrukturvermögen werden alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und -bauten einzeln erfasst und bewertet. In diesem Bereich wurden die Kosten für Straßen, Wege sowie Plätze und dazugehörige Nebeneinrichtungen - soweit diese nicht den Gebäuden zuzurechnen sind - erfasst und bewertet. Zu diesen Nebeneinrichtungen gehören Verkehrsleiteinrichtungen, Straßenentwässerungsanlagen, Brücken, Durchlässe, Kanäle die der Regenentwässerung dienen und die Straßenbeleuchtung. Die Erfassung erfolgt nach der Zuordnung in folgende Anlagekonten und Anlagegruppen:

**Anlagekonten:** 041100 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens  
042100 **bauliche Anlagen** des Infrastrukturvermögens

**Anlagegruppen:** 04110010 Grund und Boden Infrastrukturvermögen  
04210010 Verkehrsfläche  
04210011 Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen  
04210012 Leuchten  
04210013 Masten  
04210014 Tiefbau  
04210015 Schaltschränke  
04210017 Verkehrsschilder  
04210018 Verkehrsleiteinrichtungen  
04210019 Brücken  
04210020 Durchlässe  
04210021 Entwässerungsanlagen  
04210022 Kanäle

#### *1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (auch Straßenbegleitgrünflächen)*

Bitte folgen Sie den Hinweisen unter:

- 1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- 1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

#### *1.2.3.2 Verkehrsflächen*

Verkehrsflächen sind Flächen, die dem öffentlichen fließenden und ruhendem Verkehr dienen. Zur Straße zählen die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), genannten Bestandteile. Soweit der Bund, das Land oder der Landkreis bei Ortsdurchfahrten Träger der Straßenbaulast ist, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege und Parkplätze; für diese ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast (vgl. § 42 Abs. 5 StrG LSA).

Im Rahmen der Ersterfassung des städtischen Vermögens wurden Straßenkörper im Einzelfall als Gesamtheit betrachtet, wenn noch keine vermassten Unterteilungen vorgenommen wurden. Teilweise wurde die Straße bereits in einzelne Bestandteile untergliedert, wenn bspw. der Belag der Fahrbahn wechselte. Auch liegen zum Teil Unterteilungen der Straße in der Art der Nutzung vor (Gehweg, Fahrbahn, Straßenbegleitgrün usw.). Um eine Zuordnung zur jeweiligen Straße zu gewährleisten,

wurde eine Objekt-ID vergeben. Diese setzt sich aus dem Straßenschlüssel, der Bezeichnung SG für die Straße gesamt und einer 3-stelligen Nummer, welche aus der Zahl „0“ und einer „2“ stelligen Nummer für den Bauabschnitt (z. B. Bauabschnitt) zusammen (d.h. Straßenschlüssel (5-stellig)-SG-000-2-stellige laufende Nummer für den Abschnitt).

Für die Kontrolle des Unterabschnittes im WebGIS muss folgende Einstellung vorgenommen werden, um sich diese einzeln anzeigen zu lassen:



Keine Auswahl bei Straßenabschnitte  
Auswahl bei Straßenabschnitte – SG

Die Straßengrößen weisen einen abweichenden Wert von den allgemeinen Flur- und Flurstücksdaten auf. Bei der Bewertung der Straßen wurden objektiv nur die Flächen dem Infrastrukturvermögen zugerechnet, zu denen sie sachgemäß gehören. Die WebGIS-Flurstücksinformationen dienen nur dem Eigentumsnachweis und können keinesfalls Grundlage für die Berechnung sein. Für die detaillierte Darstellung der einzelnen Teilstücke steht das WebGIS mit den zuvor genannten Einstellungen zur Verfügung. Ein Ausdruck als Beleg ist bezogen auf die Teilstücke nicht möglich.

Die Straßen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden gem. § 38 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA in Verbindung mit Nr. 5.5 der Bewertungsrichtlinie LSA bewertet. Das erfolgte grundsätzlich mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Für die Bilanzierung der Straßen gilt ebenfalls der Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung gemäß § 37 Abs. 1 Ziff. Nr.1,2 KomHVO Doppik LSA. Das heißt, alle selbstständig bewertungs- und nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter wurden zum Bilanzstichtag einzeln erfasst und bewertet. Die entsprechenden Werte wurden im EAV, als Anschaffungswert 1, dargestellt. Dies betrifft insbesondere Abwasserkanäle und die Straßenbeleuchtung. Verkehrsleiteinrichtungen

wurden getrennt von der Straße bewertet, sofern es sich um Poller, Senkelekranten im Verkehrsraum oder um Lichtsignalanlagen handelt, da diese Einrichtungen im Verhältnis zu den restlichen Straßenbestandteilen einen höheren Unterhaltungsaufwand besitzen und die Lebensdauer unter Umständen durch außerordentliche Umstände ständig dem Wandel unterliegt (z. B. Ersatz nach Verkehrsunfall).

Für die Feststellung der AHK wurden in erster Linie die Abrechnungsdaten der Erschließungsabteilung übernommen. Als Belegnachweis diente eine vom Fachamt erstellte Kostenübersicht, welche auch als Grundlage für die Beitragsberechnung genutzt wurde. Alle in der Übersicht enthaltenen Kosten sind in diesem Fall in der Fachabteilung per Beleg nachweisbar.

Lagen keine Abrechnungsdaten der Erschließung vor, wurde geprüft, ob Abrechnungsdaten aus Fördermittelbescheiden, bzw. aus den Abrechnungen der Gebietsförderung (bspw. Sanierung Altstadt), vorhanden waren. Diese Daten stellen ebenso geprüfte Unterlagen dar, so dass an dieser Stelle von der sachlich und rechnerischen Richtigkeit ausgegangen wird. Beleg über diese Abrechnungen lagen dem RPA bereits vor und wurden somit lediglich im Rahmen der Aufbewahrungsfristen bewahrt. Aus den meisten zurückliegenden Jahren sind jedoch Rechnungen noch im Fachamt im jeweiligen Abrechnungsvorgang hinterlegt.

Konnte eine Sachbuchabrechnung aus dem Buchungsprogramm HKR eindeutig einer Straße zugeordnet werden, so wurden ausnahmsweise die AHK aus dem Zahlungsnachweis abgeleitet. Diese Methode wurde ausschließlich zur Ersterfassung des Anlagevermögens angewandt, da in diesen überwiegenden Fällen die Aufbewahrungsfrist entweder abgelaufen ist, oder die Unterlagen inzwischen im Stadtarchiv aufbewahrt werden. Diese Methode kam ausschließlich nur dann zur Anwendung, wenn die konkrete Zuordnung zweifelsfrei möglich war.

In allen drei Fällen wurden die Kosten nach Möglichkeit den jeweiligen Straßenbestandteilen direkt zugerechnet. War eine Zurechnung nicht oder nur unter erheblichem Aufwand möglich, so erfolgte die Verteilung der Kosten im Verhältnis zu den Größen der Straßenbestandteile. Dabei wurden die Nutzungsarten vernachlässigt. Diese verhältnismäßige Verteilung sollte lediglich im Rahmen der Eröffnungsbilanz angewandt werden. Zukünftig wird die Unterteilung in einzelne Nutzungsarten angestrebt. Diese werden weiterhin unter dem Bilanzpunkt der jeweiligen Straße zu finden sein. Identifizierbar sind die Bestandteile über ihre unterschiedliche Objekt-ID. Im WebGIS wird die Möglichkeit einer örtlichen Bestimmbarkeit geboten.

Straßen, deren Nutzungsdauer zum Bilanzstichtag noch nicht vorüber war und deren Herstellungskosten nicht mehr feststellbar sind, wurden im Sachwertverfahren bewertet. Hierfür wurden die betroffenen Straßen im Rahmen einer Verkehrsschau bewertet. Nach Feststellung des Straßenzustandes bei der Straßenschau wird der Wert des Straßenkörpers durch Hochrechnung der Quadratmeterpreise für die allgemeinen Bauklassen bzw. nach Art des Straßenaufbaus oder die Art der Straßennutzung, die Größe der Straßenfläche und einem Wertkorrekturfaktor ermittelt.

Dabei können Straßen zunächst pauschal zu einer Einteilung in zehn Bauklassen zugeordnet werden. Die Mindestgliederung gem. der Anlage 3 der Bewertungsrichtlinie LSA mit den darin empfohlenen Werten wurde angewandt. Die Einschätzung in folgende örtliche Kriterien lag im Ermessen des bewertenden Mitarbeiters, dabei konnten betrachtet werden:

Bauklasse	AHK in €/m <sup>2</sup>
1	105,00
2	90,00
3	70,00
4	40,00
5	35,00
6	30,00
7	25,00
8	4,00
9	5,00
10	1,50

Straßenart	Bauklassen
Schnelstraße, Industriesammelstraße, historisch zu sanierende Straßen (Pflaster)	I
Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Straße mit beidseitigem Geh- und Radweg	II - III
Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Geh- und Radweg	III - IV
Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Geh- und Radweg	IV - V
Fußgängerzone ohne Busverkehr	V - VI
Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg	V - VI
Gehweg	VII
unbefestigte Nebenstraße	IX
Feldweg	X

Als nächstes wird der Zustand der jeweiligen Verkehrsfläche beurteilt. Daraus ergibt sich die Zuordnung in die Notenklasse 1-6, welche jeweils einen Korrekturfaktor vorgibt.

Benotung	Zustand	Korrekturfaktor
Note 1	- Straßenkörper befindet sich noch in der Gewährleistung des Herstellers	100 %
Note 2	- Straße ohne Mängel - Gewährleistung ist abgelaufen - eventuelle Schäden fallen der Gemeinde zur Last	80 %
Note 3	- Straßen mit kleinen Mängeln - Behebung ohne große Probleme machbar - (Bodenwellen, kleine Pflasterschäden etc.) - Straßenzustand hat kaum Einfluß auf die Benutzbarkeit	60 %
Note 4	- Straßenkörper weist Mängel in größerer Zahl auf - Behebung mittelfristig möglich - (Schlaglöcher, geflickte Bereiche, beschädigter Beton etc.) - Zustand macht ggf. Maßnahmen erforderlich (z.B. Tempolimit)	40 %
Note 5	- Straßenkörper mit sehr großen Mängeln - Behebung mittelfristig nicht möglich bzw. unwirtschaftlich - (große Schlaglöcher, zerstörter Straßenbelag, zerstörte Bordsteine) - Nutzbarkeit stark eingeschränkt	20 %
Note 6	- Straßenkörper so stark beschädigt, dass Sanierung dringend notwendig - Straße kann als unbefestigt eingestuft werden	0 %

Die pauschalen AHK des Anlagegutes ergeben sich durch nachfolgende Berechnung:

**Gesamtfläche des Anlagegutes in m<sup>2</sup> x Herstellungswert je m<sup>2</sup> x Faktor für den Straßenzustand**

Die mit diesem Verfahren errechneten Werte wurden als Anschaffungswert 2 bezeichnet. Sie spiegeln den vorsichtig geschätzten Zeitwert zum Bilanzstichtag wieder. An dieser Stelle gilt es zu beachten, dass die mit dem oben angeführten Verfahren errechneten Werte nicht abgeschrieben werden.

Die Abschreibung wird in der Form berücksichtigt, dass der bewertende Sachbearbeiter die restliche Nutzungsdauer je nach Zustand der Straße vorsichtig schätzte. Diese Schätzung beruht ausschließlich auf Einzelfallentscheidungen nach Anwendung pflichtgemäßen Ermessens.

Allgemein wurde Infrastrukturvermögen, dessen Baujahr nicht mehr ermittelbar war und zum Bilanzstichtag keine Restnutzungsdauer mehr aufwies, mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert. Die mit diesem Verfahren festgelegten Werte wurden ebenfalls als Anschaffungswert 2 bezeichnet.

Für die Bewertung der Nutzungsdauer werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Werte der Bewertungsrichtlinie wie folgt festgelegt:

Art der Straße	Nutzungsdauer
Straßen in Naturstein gebunden bzw. in einer Sonderbauweise	40 Jahre (480 Monate)
Straßen unabhängig ihrer Nutzung	25 Jahre (300 Monate)
Straßen mit Dünnschichtenrenewung	10 Jahre (120 Monate)
Gehwege mit Pflasterdecke in Naturstein	40 Jahre (480 Monate)
Gehwege mit sonstigen Belag	25 Jahre (300 Monate)
Sommerwege, unbefestigte Gehwege, Feldwege, Schotterwege	15 Jahre (180 Monate)

Abweichend hiervon kann in begründeten Einzelfällen die Nutzungsdauer auf Grund des Zustandes angepasst werden.

### **ehem. Position Straßenbegleitgrün: (fällt weg)**

Die separate Erfassung der Bäume, Sträucher und anderen Aufwachsen im Einzelnen ist zwar rechtlich möglich, aber nicht zwingend notwendig. Auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes wird auf die Einzelerfassung verzichtet und als Zubehör und Bestandteil des Anlagevermögens bewertet.

In Hinblick auf die jeweiligen Nutzungszeiträume, erfolgt die Bewertung von Grünanlagen und Aufwachsen grundsätzlich als Zubehör oder als Bestandteil eines Vermögensgegenstand. Das bedeutet, es wird darin unterschieden, ob der Aufwuchs „sich selbst überlassen wird“ oder einer begrenzten Nutzungsdauer unterliegt.

Steht der Aufwuchs auf einem unbebauten Grundstück ohne öffentlich gesellschaftlichen Nutzungszweck, so findet die Bewertung der Grünanlage ihre Würdigung in der Bewertung des Grund und Bodens als aufwertender Faktor. Typisch für diese Zuordnung ist das fehlende oder untergeordnete Verlangen nach Pflege dieser Aufwuchsflächen. Sie unterliegen grundsätzlich keiner Abschreibung, da sie generell an Wert zunehmen statt abnehmen.

So bald ein Interesse zur Pflege der Pflanzenformation besteht, unterliegt diese einer begrenzten Nutzungsdauer und wird damit als abnutzbares Wirtschaftsgut aktiviert und auf betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei der Festlegung wie langlebig die hergestellte Grünanlage ist, spielt die Zugehörigkeit des erschlossenen Nutzens eine erhebliche Rolle. Ein in einer Baumscheibe eines Gehweges gepflanzter Baum übernimmt dessen Nutzungsdauer. Bei der Wiederherstellung des Gehweges und dessen Unterbaus würde das Wurzelwerk des Baumes so stark beschädigt werden, dass er langfristig absterben würde. Aus diesem Grund werden die Pflanzenformationen bei dem Ausbau einer Straße (und ihren Bestandteilen) meist vernichtet und neu hergestellt. Bei Grün- und Erholungsflächen in Wohngebieten besteht ebenfalls einen Erhaltungsdrang. Würde man die Aufwüchse in der Pflege vernachlässigen, würden sie ihren ursprünglichen Nutzen verlieren und die Anlage verwandelt sich in eine „ungepflegte“ Natur.

Die Aktivierung des begrenzt nutzbaren Aufwuchses erfolgt als Zuordnung der Sachgesamtheit, sofern die Tatbestände einer Investition gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 i.V.m. § 46 KomHVO vorliegen. Beim Beispiel der Straße erfolgt zukünftig nach Möglichkeit die Abgrenzung über separat vermasste Straßenbestandteile.

Um den künftigen bilanziellen Ansatz zu erleichtern werden nachfolgend einige Beispiele angeführt:

1. Bäume und Sträucher auf dem Gelände der KITA (Schulen, etc.) werden als Außenanlage bei der Bewertung des Gebäudes berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgt die Zuschreibung durch AHK zum zugehörigen Anlagegut. Handelt es sich um eine Sachspende, so ist der Wiederbeschaffungszeitwert anzusetzen. Das gleiche gilt bei der Aktivierung von Außenanlagen auf nicht öffentlichen bebauten Grundstücken, die der Stadt gehören.
2. Erfolgte bei einer kommunalen Fläche die Erschließung des Nutzens für die Öffentlichkeit, so findet die Grünanlage ihre Würdigung in der Bewertung des jeweiligen Infrastrukturgutes. Bäume und Grünflächen an Straßen werden beispielsweise zusammen mit der Straße als funktionelle Einheit bewertet und unterwerfen sich dem Schicksal deren Abschreibungsdauer. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Lärmschutzwälle, Grünstreifen, Bäume in Baumscheiben, Verkehrsinseln usw. Wird an einer Straße die Baumbepflanzung nachträglich durchgeführt, so werden die Kosten als AHK zur Straße gerechnet. Der Baum übernimmt die verbleibende Restnutzungsdauer. Dies gilt nur bei Neupflanzung, also nicht bei Bewertungen nach dem Sachwertverfahren. Wird ein einzelner Baum an einer Straße gefällt und neu gepflanzt, so ist dies als Erhaltungsaufwand im Konto 5211 erfolgswirksam zu buchen.
3. Wird ein öffentlicher Spielplatz neu hergestellt, so sind mehrere Bilanzpositionen betroffen. Das Grundstück wird in der Regel dem Kontenbereich 02 unter Berücksichtigung des örtlichen Bodenrichtwertes bilanziert. Der Ausbau der Fläche für die Nutzung als Spielplatz wird inklusive aller Grünanlagen im Konto 04210011 „Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen“ als Infrastrukturvermögen aktiviert. Spielgeräte auf dem Spielplatz werden separat im Konto 0811XX erfasst, da ihr Pflegeaufwand und die generelle Nutzungsdauer viel geringer ist. Werden an einer bestehenden Fläche Pflanzarbeiten durchgeführt, so ist der Einzelfall auf das Vorliegen der Tatbestände einer Investition zu prüfen.
4. Einzelne Forstarbeiten in der Fasanerie werden als Erhaltungsaufwand gebucht. Die Bewertung des Baumbestandes fand in der Bewertung des Grund und Bodens seine Berücksichtigung. Hier liegt die Begründung darin, dass die Grünfläche überwiegend

sich selbst überlassen ist und Pflegeaufwendungen meist im Rahmen der Gefahrenabwehr entstehen. Diese berühren den wertmäßigen Bestand des Grund und Bodens nicht, somit liegen die Tatbestände für eine Investition nicht vor.

5. Die Herstellung einer Grün- und Erholungsfläche im Wohngebiet, wie beispielsweise der Prinzessinnengarten, welche nicht der Straße als Funktionseinheit zuzuordnen ist, findet Berücksichtigung als separates Anlagegut im Konto 04210011 „Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen“.
6. Bei den Ausgleichflächen zur Bepflanzung von Bäumen muss der Einzelfall auf Vorliegen einer Investition geprüft werden. So liegt beispielsweise eine Investition vor, wenn zur (Wieder-) Herstellung einer Straße Bäume gefällt werden müssen. Die Kosten für die daraus entstandene Pflicht zur Ersatzbepflanzung ist zu den Kosten der Herstellung der Straße zu rechnen. Anders verhält es sich, wenn die Ersatzbepflanzung eines Baumes aus einem Erhaltungsaufwand wächst. Das ist der Fall, wenn lediglich einzelne Bäume ersetzt werden müssen.

#### *1.2.3.3 Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen*

Als Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen in diesem Sinne sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen und von der Stadt Köthen unterhalten werden. Darunter fallen Grünflächen und angelegte Parks ohne „wildes“ Baumwuchs (Parks wie die Fasanerie wurden bereits im Wert des Grund und Boden durch Anwendung eines Korrekturfaktors berücksichtigt). Die Außenanlagen der Sportplätze und unter der Position Kinderspielplätze wird die bauliche Anlage an sich aktiviert. Spielgeräte werden an anderer Stelle bilanziert.

Grundsätzlich wurden die Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen mit ihren AHKs bewertet. Lagen diese nicht vor, wurde die Anlage mit einem Erinnerungswert von einem Euro bilanziert, wenn die Nutzungsdauer abgelaufen ist. Hierunter fallen auch die unter Eigenleistung hergestellten Spielplätze, da die personellen Kosten unbekannt, jedoch mit zu berücksichtigen sind. Lag noch eine restliche Nutzungsdauer auf Grund objektiver Einschätzung des Bewertenden vor, so wurde der Spielplatz nach dem Sachwertverfahren mit 15,00 € pro m<sup>2</sup> bewertet.

Für die Bestimmung der Nutzungsdauer werden folgende Maßstäbe zu Grunde gelegt:

Art	Nutzungsdauer
Sportplätze (Außenanlage)	20 Jahre (240 Monate)
Spielplätze (Anlage ohne Geräte)	30 Jahre (360 Monate)
Grün- & Erholungsflächen	20 Jahre (240 Monate)

Die Außenanlagen der Sportplätze wurden überwiegend mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert, da diese in den neunziger Jahren zwar baulich verbessert wurden, jedoch liegen keine verwertbaren Unterlagen vor, die eine Prüfung auf Vorliegen einer Investition möglich machten.

#### 1.2.3.4. Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung gehört nach Pkt. 5.5 BewertRL i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 StrG LSA als Zubehör zu den öffentlichen Straßen und somit zur Bilanzposition Infrastrukturvermögen (Bauliche Anlagen). Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Sind diese nicht ermittelbar oder ist die Beleuchtung vor dem 01.01.2007 erworben, so ist alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mit aktuellen Baupreisen von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer zu ermitteln (Sachzeitwert).

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlich- und Wesentlichkeit sind die einzelnen Leuchten, die einzelnen Masten, die einzelnen Kabel und die einzelnen Schaltschränke der Stadt Köthen jeweils als 1 Anlagegut unter dem Anlagekonto 042100 Bauliche Anlagen Infrastrukturvermögen, Anlagengruppe 04210012 Leuchte, Anlagengruppe 04210013 Mast, Anlagengruppe 04210014 Kabel und Anlagengruppe 04210015 Schaltschrank erfasst.

Durch die Differenzierung der Bestandteile in Leuchten, Masten (Tragsystem), Kabelverteiler (Schaltschränken) und Kabeln (Tiefbau) wird dem Bewertungsgrundsatz nach BewertRL Rechnung getragen, Straßenbestandteile aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu inventarisieren.

Die Bewertung der Anlagengruppen resultiert aus einem Wertgutachten zum 31.12.2006 von der Dr. Rönitzsch GmbH. Das Wertgutachten hat die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Sitz Köthen zum 31.12.2011 fortgeführt bzw. ab dem 01.01.2007 mit (nachträglichen) Herstellungskosten belegt. Die detaillierten Grundlagen zur Wertermittlung (Sachwertverfahren) sind in dem Wertgutachten ab S. 5 ff. ausführlich erläutert, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen wird. Insbesondere ergibt sich der Sachzeitwert aus dem Tagesneuwert dividiert durch die Gesamtnutzungsdauer multipliziert mit der Restnutzungsdauer.

Diese Wertermittlung dient der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Sitz Köthen als Grundlage zur jährlichen Fortschreibung dieser Werte (insbesondere Sachzeitwert, Restnutzungsdauer) mit entsprechender Übermittlung (Excel Tabellen) an die Stadt Köthen (Anhalt).

Bei der Wertermittlung der der Dr. Rönitzsch GmbH und auch der Midewa ist aufgefallen, dass die Berechnung der Restnutzungsdauer einer generell nicht nach doppeltem Recht vertretbaren Methode berechnet wurde. Zum einem wurde der Monat der Inbetriebnahme nicht berücksichtigt, zum anderem wurden die Werte auf Basis einer jährlichen Berechnung ermittelt.

Nach Handelsrecht ist bei der Erstellung eines Abschreibungsplanes lediglich pauschal die jährliche Betrachtung vorgesehen. Es wird im § 253 Abs. 3 HGB nicht konkret auf den Monat der Anschaffung verwiesen. Auch wenn sich die Konkretisierung sicherlich herleiten ließe, trifft der Gesetzgeber an dieser Stelle keine zweifelsfreie Regelung. Im kommunalen Haushaltswesen nach doppeltem Recht beginnt gem. § 40 Abs. 1 s. 6 KomHVO LSA die Abschreibung mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung.

Auf Grundlage der gelieferten Grunddaten der Midewa (Tagesneuwert, Grundnutzungsdauer, Zeitpunkt der Inbetriebnahme), wurde eine monatliche Berechnung der Restnutzungsdauer vorgenommen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Der angewandte Rechenweg ist im Kopf der jeweiligen Tabelle als Hinweis hinterlegt.

Diese Vorgehensweise ist in Zukunft weiterhin bei den Jahresmeldungen der Midewa zu berücksichtigen.

### **Verkehrsschilder**

Sofern die Anschaffungswerte bereits in den Baukosten der Straße enthalten sind, darf keine separate Aktivierung der Verkehrszeichen erfolgen. Als vereinfachtes Bewertungsverfahren ist eine Gruppenbewertung mit der Funktionseinheit (hier die zugehörige Straße) zugelassen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde auf Grund des hohen Aufwandes die Sachgesamtheit bewertet. Zukünftig ist das neu angeschaffte Verkehrszeichen unter dieser Position nach AHK zu bilanzieren. Die separate Darstellung begründet sich auf die

besondere Kontrollpflicht, bzw. Verkehrssicherungspflicht, und der geringen Nutzungsdauer. Diese wird grundsätzlich auf zehn Jahre festgelegt.

#### 1.2.3.5. Verkehrsleiteinrichtungen

Verkehrsleiteinrichtungen gem. § 43 StVO zählen zur Straßenausstattung, sie verdeutlichen dem Verkehrsteilnehmer die Verkehrsführung und werden an dieser Stelle bilanziert, sofern sie nicht in den Baukosten der Straße enthalten sind.

Für die Bestimmung der Nutzungsdauer werden folgende Maßstäbe zu Grunde gelegt:

Art der Straße	Nutzungsdauer
Poller feststehend, klappbar	10 Jahre (120 Monate)
Polleranlage senkbar	25 Jahre (300 Monate)
Kugelpoller	10 Jahre (120 Monate)
Senkelekrant	20 Jahre (240 Monate)
Lichtsignalanlage	25 Jahre (300 Monate)

#### 1.2.3.6. Brücken

Eine Brücke ist ein Ingenieurbauwerk, das Verkehrswege (wie Straßen, Eisenbahnstrecken, Geh- und Radwegen, Wasserstraßen) oder Versorgungseinrichtungen (wie Rohrleitungen, Kabeltrassen) auf einer aufgeständerten, abgehängten oder frei schwebenden Konstruktion über Hindernisse oder über die Geländeoberfläche so hinwegführt, dass ein Abstand zwischen der Trasse und der Geländeoberfläche vorhanden ist.

Die Abschreibungsdauer von Brücken wird in Abhängigkeit ihrer Bauart festgelegt. Dabei gelten folgende Kriterien:

Art	Nutzungsdauer
Brücke mit Holzkonstruktion	20 Jahre (240 Monate)
Brücke als Stahl-, Mauer- oder Betonkonstruktion	70 Jahre (840 Monate)

#### 1.2.3.7. Durchlässe

Ein Durchlass oder eine Dole ist ein Bauwerk im Erdkörper eines Verkehrsweges (meist in Bahndämmen), das den Durchfluss von Wasser ermöglicht. Die gewöhnliche Nutzungsdauer dieser Kreuzungsbauwerke wird gemäß BewertRL mit 20 bis 40 Jahren angenommen.

Die aufgeführten Durchlässe im Gemeindegebiet der Stadt Köthen (Anhalt) wurden zwischen 1900 - 1970 erbaut. Diese sind nutzbar, in einem massiven Zustand und weisen zum Bilanzstichtag keine (nachträglichen) Herstellungskosten auf. Aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzip und des baulichen Zustandes wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren angesetzt. Daraus ergibt sich ein Restwert von 1,00 € zum Bilanzstichtag 01.01.2012.

#### *1.2.3.8. Kanäle*

Unter dieser Position werden alle Regenwasser- und Mischwasserkanäle erfasst, die sich im Eigentum der Stadt Köthen befinden und nicht in die Aufgabenwahrnehmung des Abwasserzweckverband übergangen. Der überwiegende Teil dieser Kanäle wurde zwischen 1900 - 1970 erbaut. Diese sind nutzbar, in einem massiven Zustand und weisen zum Bilanzstichtag keine (nachträglichen) Herstellungskosten auf. Aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzip und des baulichen Zustandes wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren angesetzt. Daraus ergibt sich ein Restwert von 1,00 € zum Bilanzstichtag 01.01.2012.

#### *1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden*

Die Bauten auf fremden Grund und Boden beinhalten ein vertraglich gesichertes Recht, eine bauliche Anlage auf fremdem Grund und Boden vorzuhalten. Dazu gehören z. B. Trafostationen. Es handelt sich um selbstständige bauliche Einheiten.

In der Bilanz ist lediglich ein Gebäude auf fremden Grund und Boden bilanziert. (Friedhofskapelle Arensdorf) Die Bewertung erfolgte im Sachwertverfahren. Es wurde die maximale mögliche Nutzungsdauer aus der Anlage zur Bewertungsrichtlinie für Trauerhallen von 70 Jahren festgelegt.

#### *1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler*

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern gehören Objekte aller Art, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegen.

Neuanschaffungen von Kunstgegenständen, das betrifft nur Kunstgegenstände von allgemein anerkannten Künstlern, wurden mit dem jeweiligen Anschaffungskosten bewertet.

